

RS OGH 1972/8/16 3Ob76/72, 4Ob547/74, 3Ob84/80, 3Ob45/82 (3Ob46/82), 4Ob301/88, 3Ob64/90 (3Ob65/90 -

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.1972

Norm

EO §355 XIII

Rechtssatz

Der Verpflichtete aus einem Unterlassungstitel hat grundsätzlich ein Zuwiderhandeln gegen die Unterlassungspflicht hintanzuhalten. Erfolgt daher das Zuwiderhandeln gegen den Exekutionstitel durch einen Beauftragten im Rahmen der ihm erteilten Aufträge, so hat dies der Auftraggeber zu verantworten (GIUNF 7266). Nur wenn das Zuwiderhandeln des Bevollmächtigten außerhalb des ihm erteilten Auftrages liegt, hat hiefür der Auftraggeber nicht einzustehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 76/72
Entscheidungstext OGH 16.08.1972 3 Ob 76/72
Veröff: SZ 45/84 = EvBl 1973/9 S 19
- 4 Ob 547/74
Entscheidungstext OGH 25.06.1974 4 Ob 547/74
Ähnlich; Beisatz hier: Unterlassung eines Eigentümers einer Liegenschaft, ihm erkennbare Eingriffe in das Eigentumsrecht eines anderen durch den Lenker eines Fahrzeuges hintanzuhalten. (T1)
- 3 Ob 84/80
Entscheidungstext OGH 11.03.1981 3 Ob 84/80
nur: Der Verpflichtete aus einem Unterlassungstitel hat grundsätzlich ein Zuwiderhandeln gegen die Unterlassungspflicht hintanzuhalten. Erfolgt daher das Zuwiderhandeln gegen den Exekutionstitel durch einen Beauftragten im Rahmen der ihm erteilten Aufträge, so hat dies der Auftraggeber zu verantworten. (T2)
- 3 Ob 45/82
Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 45/82
Ähnlich; Beis wie T1; Veröff: SZ 55/59
- 4 Ob 301/88
Entscheidungstext OGH 21.02.1989 4 Ob 301/88
Ähnlich; Beisatz: Anwendung des § 18 UWG. (T3)
- 3 Ob 64/90

Entscheidungstext OGH 27.02.1991 3 Ob 64/90

- 3 Ob 12/91

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 12/91

nur T2; Veröff: ÖBl 1991,115

- 4 Ob 1044/93

Entscheidungstext OGH 18.05.1993 4 Ob 1044/93

nur T2; Beis wie T3

- 3 Ob 19/01t

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 19/01t

Vgl aber; Beisatz: Neben der Erteilung von Weisungen muss der Verpflichtete aus dem Unterlassungstitel auch Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung, soweit sie möglich und zumutbar sind, ergreifen, um eine Verletzung gegen den Titel (hier: Urheberrecht) nicht verantworten zu müssen. (T4)

- 3 Ob 312/02g

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 312/02g

Vgl; Beis wie T4 nur: Neben der Erteilung von Weisungen muss der Verpflichtete aus dem Unterlassungstitel auch Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung, soweit sie möglich und zumutbar sind, ergreifen, um eine Verletzung gegen den Titel nicht verantworten zu müssen. (T5); Beisatz: Hier: Zurechnung des Handelns von Dienstnehmern. (T6)

- 3 Ob 220/11s

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 220/11s

Vgl; Beisatz: Hier: Spitzenkandidat einer wahlwerbenden Partei. (T7); Beisatz: Ob der Verpflichtete gegenüber dem Dritten einen Anspruch auf Verhinderung durchsetzen könnte, ist allein nicht dafür maßgebend, ob er gegen seine Unterlassungspflicht auch dann verstößt, wenn er Verstöße Dritter duldet (so schon 3 Ob 45/82). (T8)

- 3 Ob 134/16a

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 134/16a

Auch; nur T2; Beis wie T6; Beisatz: Hier konzernverbundene Gesellschaften. Keine Haftung des Titelschuldners für Verstoß durch Schwestergesellschaft. (T9)

- 3 Ob 3/17p

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 3/17p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004484

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at